

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0229/2018/IV

Datum:
29.11.2018

Federführung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2018	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.02.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Durch die weitere Erhöhung des Mindestlohns zum 01. Januar 2019 ist eine moderate Erhöhung der Taxitarife erforderlich.

Begründung:

Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg

Zum 01. Januar 2019 wird der verbindliche Mindestlohn von 8,84 Euro auf 9,19 Euro angehoben. Dieser gilt auch für die Entlohnung von Taxifahrern.

Vor diesem Hintergrund hat ein Heidelberger Taxiunternehmer eine Erhöhung der Taxitarife dergestalt beantragt, dass der Tarif für Fahrten bis zwei Kilometer von 2,70 Euro auf 2,80 Euro und derjenige ab dem zweiten Kilometer von 1,90 Euro auf 2,00 Euro angehoben werden soll. Diesem Wunsch schlossen sich bereits vor der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung sowohl die Vertreter der „großen“ Heidelberger Taxizentrale als auch im Rahmen der Anhörung der Verband des Verkehrsgewerbes Baden e. V. an.

Die Beförderungsentgelte der Taxen sind letztmals am 01. Mai 2017 an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Die nunmehr vorgesehene Erhöhung ist unter dem Gesichtspunkt erforderlich, dass nach dem Personenbeförderungsgesetz bei der Beurteilung der Angemessenheit der Beförderungsentgelte die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer zu berücksichtigen sind. Hierzu gehört, dass den Kosten angemessene Einnahmen gegenüberstehen müssen, damit die Unternehmer ihren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können und ihre Existenzgrundlage gesichert ist.

Um die Taxiunternehmer nicht der Gefahr auszusetzen, Fahrgäste wegen zu starker Erhöhung zu verlieren, ist diese eher moderate Anhebung der beiden Streckentarife angemessen. Diese ist dann nach nahezu zwei Jahren Preisstabilität auch deswegen erforderlich, weil ab dem 01. Januar 2019 wegen der Erhöhung des Mindestlohns die Kosten vieler Taxiunternehmer steigen werden. Die jeweiligen Änderungen in den beantragten Größenordnungen sind angemessen. Sie bringen auch keine so starke Preissteigerung mit sich, dass ein Rückgang der Fahrgastzahlen befürchtet werden muss. Die anderen beiden Tarifkomponenten (Grundpreis und Wartezeit) sollten unverändert bleiben, da sie von der Wegstrecke unabhängig sind. Die Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg liegt beim Oberbürgermeister.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
AB 1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile und wirtschaftliche Entwicklung fördern Begründung: Mit der Festlegung angemessener Taxitarife wird es den Taxiunternehmern ermöglicht, ihre Betriebe wirtschaftlich zu führen.
AB 4	+	Stärkung von Mittelstand und Handwerk Begründung: Mit der Festlegung angemessener Taxitarife wird es den Taxiunternehmern ermöglicht, ihre Betriebe wirtschaftlich führen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte der Taxen in der bisherigen Fassung
02	Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte der Taxen in der neuen Fassung